

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

15. Juli 2009

Nummer 27

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| Ungültigkeitserklärung eines Quittungsblocks für die Annahme von Zahlungsmitteln   | 239   |
| Termin des Bad Godesberger Stadtfestes   | 239   |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung<br><br>- Zustellung eines Haftungsbescheides | 240   |
| Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“ vom 29. Juni 2009   | 241   |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 29. Juni 2009   | 243   |
| 1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Bundesstadt Bonn   | 246   |
| Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2007  | 248   |
| Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)   | 249   |

## Ungültigkeitserklärung eines Quittungsblocks für die Annahme von Zahlungsmitteln

In der OGS Kettelerschule ist ein Quittungsblock für die Annahme von Zahlungsmitteln abhanden gekommen.

Der Quittungsblock Nr. 92551-92600 wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 01.07.2009  
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Dr. Kregel  
Stadtdirektor

## Termin des Bad Godesberger Stadtfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 28.04.2005 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes““, wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des diesjährigen Bad Godesberger Stadtfestes der

**16. August 2009**

bekannt gegeben.

gez. Zwiebler

**ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG**  
**nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006**  
**(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn - Amt 21-22 – vom 08.07.2009 für Herrn **Alfred Yabuno** als ehemaliger Gesellschafter der **Yabuno** GbR, früher wohnhaft Gaußstr. 5, 53125 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 08.07.2009

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Raths

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“**

**Vom 29. Juni 2009**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 25. Juni 2009 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Aus Anlass der einmal jährlich am jeweils letzten Sonntag im September im Ortsteil Kessenich stattfindenden Veranstaltung "Kessenicher Herbstmarkt" dürfen Verkaufsstellen in folgenden Straßen:

- a) Pützstraße zwischen Karthäuserplatz und Burbacher Straße
- b) Rheinweg zwischen Pützstraße und Franz Bücheler Straße
- c) Burbacher Straße zwischen Wolterstraße und Bergstraße
- d) Hausdorffstraße beidseitig ab Pützstraße bis Haus-Nr. 163

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2009 ist Sonntag, der 27. September 2009.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 29. Juni 2009

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 29. Juni 2009**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2007 S. 662) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 29. Juni 2009

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten<br>je angefangene Stunde und eingesetzter Kraft                   | 63,66 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand<br>je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Kraft                             | 31,83 € |
| 3. Fahrkostenpauschale  | 17,46 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c))<br>Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3. |         |

# **1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Bundesstadt Bonn**

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 25. Juni 2009 -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2007 S. 662) sowie des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) folgende Änderung des Entgelttarifs beschlossen:

## Artikel I

Die Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Bundesstadt Bonn (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 132) wird wie folgt geändert:

### **„6. Entgelttarif**

#### **6.1 Leistungen gemäß Abschnitt 1 a)**

schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes

je angefangene Stunde 68,31 €

#### **6.2 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges**

je angefangene Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 63,66 €

zuzüglich Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4 und Gebühren je Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten für die Drehleiter und die Beamten des Einsatzdienstes (Besatzung der Drehleiter) entsprechend des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

### **6.3 Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer**

a) theoretische Unterweisung (mindestens 3 Stunden):

je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt 57,83 €

zuzüglich Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4

b) theoretische und praktische Unterweisung

- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen –

(mindestens 5 Stunden):

je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt 57,83 €

zuzüglich Gerätepauschale (Feuerlöschtrainer) 45,32 €

und Fahrkostenpauschale nach Abschnitt 6.4 sowie  
Verbrauchsmaterialien nach Tagespreis;

bei Übungen mit Sonderlöschmitteln z.B. Pulver, CO<sup>2</sup> o.a. sind  
die Löschgeräte selbst bereitzustellen

**6.4 Fahrkostenpauschale 17,46 €**

### Artikel II

Dieser Entgelttarif tritt gleichzeitig mit der „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn“ in Kraft.

-----

**Bonn, den 29. Juni 2009**

**Dieckmann  
Oberbürgermeisterin**

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 einschließlich der aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnung für die nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2006 bzw. 01.01.2007 umgestellten städtischen Fachbereiche zur Kenntnis. Er stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| im Verwaltungshaushalt |                           |
| mit Einnahmen von      | 597.805.937,16 EUR        |
| mit Ausgaben von       | <u>814.454.707,65 EUR</u> |
| Fehlbetrag             | 216.648.770,49 EUR        |

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| im Vermögenshaushalt  |                           |
| mit Einnahmen von     | 185.890.352,83 EUR        |
| mit Ausgaben von      | <u>185.890.352,83 EUR</u> |
| Überschuss/Fehlbetrag | 0,00 EUR                  |

2. Der Oberbürgermeisterin wird gemäß § 94 Abs. 1 GO (alte Fassung) für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 (2) Satz 2 GO NRW (alte Fassung) öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht steht zur Einsichtnahme an sieben Tagen, in der Zeit vom 16. Juli bis 24. Juli 2009 im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Turm A, Etage 17, Aufzug 1) in den Bürozeiten zur Verfügung.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist gemäß § 101 (3) GO NRW (alte Fassung) im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.05.2009 dargestellt. Der Bericht liegt zeitgleich mit der Jahresrechnung zur Einsichtnahme aus und ist ebenso auf den Internetseiten der Bundesstadt Bonn ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) unter Rat & Verwaltung/Bürgerdienste - Stadtverwaltung - Ämter im Überblick – Rechnungsprüfungsamt - Verwaltungsprüfungen - Jahresrechnung - aktueller Schlussbericht - verfügbar.

Bonn, den 30.06.2009

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gezeichnet:  
Prof. Dr. Sander  
Stadtkämmerer

## Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

|                   |   |
|-------------------|---|
| Betreiber:        | Bundesstadt Bonn  |
| Berichtszeitraum: | 01.01.2008 bis 31.12.2008   |
| Anlage:           | Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg,<br>bestehend aus 2 Verbrennungslinien |
| Ort:              | Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7   |

### Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

### Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an die Bezirksregierung Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Im Jahr 2007 wurde aufgrund des Inkrafttretens der DIN EN 14181 ein Generationswechsel der 13 Jahre alten Emissions-Messsysteme einschließlich Auswerterechner und des Datenfernübertragungssystems der KVA Bonn durchgeführt. Mit der zwischenzeitlich erfolgten erfolgreichen Kalibrierung beider Linien der Mess- und Auswertesysteme in 2007 und 2008 wurden die gesetzlich bzw. behördlich vorgegebenen Termine für die Umsetzung der DIN EN 14181 eingehalten und die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

### Betriebsdaten in 2008

| <b>Normalbetrieb</b><br>(Klärschlammverbrennung)          |      | Linie 1 | Linie 2 | Gesamt |
|---|------|---------|---------|--------|
| Klärschlammdurchsatz (als Trockensubstanz):               | t /a | 2249    | 4713    | 6962   |
| Betriebszeit  | h/a  | 2399    | 5026    | 7425   |
| <b>Warmhaltebetrieb</b><br>(Heizöl und Erd- bzw. Faulgas) |      |         |         |        |
| Klärschlammdurchsatz:                                     | t /a | -       | -       | -      |
| Betriebszeit  | h/a  | 276     | 396     | 672    |

# 1. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

## Linie 1, Normalbetrieb

| Schadstoff<br>(kontinuierliche Messung) |                 |                   | Tagesmittelwert |  | Halbstundenmittelwert |                    |                   | Jahres-<br>mittelwert | Ausschöpfung<br>des Grenzwertes |
|---|-----------------|-------------------|-----------------|--|-----------------------|--------------------|-------------------|-----------------------|---------------------------------|
|   |                 |                   | Grenz-<br>wert  | Anzahl<br>der Über-<br>schrei-<br>tungen | Grenz-<br>wert        | Überschreitungen   |                   |                       |                                 |
| Kurzform                                | Einheit         | Anzahl            |                 |  |                       | in % <sup>*)</sup> | mg/m <sup>3</sup> | in %                  |                                 |
| Gesamtstaub                             | Staub           | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 0  | 30                    | 1                  | 0,02              | 2,67                  | 26,7                            |
| Gesamtkohlenstoff                       | C               | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 2  | 20                    | 29                 | 0,6               | 2,01                  | 20,1                            |
| gasförmige anorg.<br>Chlorverbindungen  | HCl             | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 0  | 60                    | 0                  | 0                 | 0,02                  | 0,2                             |
| Schwefeloxide                           | SO <sub>2</sub> | mg/m <sup>3</sup> | 50              | 0  | 200                   | 1                  | 0,02              | 2,69                  | 5,38                            |
| Stickstoffoxide                         | NO <sub>x</sub> | mg/m <sup>3</sup> | 200             | 0  | 400                   | 0                  | 0                 | 21,45                 | 10,73                           |
| Kohlenmonoxid                           | CO              | mg/m <sup>3</sup> | 50              | 0  | 100                   | 0                  | 0                 | 0,07                  | 0,14                            |

<sup>\*)</sup> Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

| Schadstoff (Einzelmessungen)             |          |                      | Messergebnisse, Mittelwerte |                   |                             |                       |                                      |
|--|----------|----------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
|  | Kurzform | Einheit              | Grenzwert                   | Anzahl der Proben | Anzahl der Überschreitungen | Proben-<br>mittelwert | Ausschöpfung<br>des Grenzwertes in % |
| Cadmium und Thallium                     | Cd, Tl   | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05                        | 3                 | 0                           | < 0,005               | < 10                                 |
| Quecksilber                              | Hg       | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05 <sup>*)</sup>          | 3                 | 0                           | 0,001                 | 2                                    |
| Antimon bis Zinn                         | Sb - Sn  | mg/m <sup>3</sup>    | 0,5                         | 3                 | 0                           | 0,002                 | 0,4                                  |
| Dioxine/Furane                           | PCDDF/F  | ng TE/m <sup>3</sup> | 0,1                         | 3                 | 0                           | < 0,001               | < 1                                  |
| gasförmige anorg. Fluor-<br>verbindungen | HF       | mg/m <sup>3</sup>    | 4 <sup>*)</sup>             | 3                 | 0                           | < 0,024               | < 0,6                                |
| Summe krebserzeugen-<br>der Stoffe       |          | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05                        | 3                 | 0                           | 0,0003                | 0,6                                  |

<sup>\*)</sup> Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

## Linie 2, Normalbetrieb

| Schadstoff<br>(kontinuierliche Messung)     |                 |                   | Tagesmittelwert |                                     | Halbstundenmittelwert |                  |                   | Jahres-<br>mittelwert | Ausschöpfung<br>des Grenzwertes |
|---|-----------------|-------------------|-----------------|-------------------------------------|-----------------------|------------------|-------------------|-----------------------|---------------------------------|
|   |                 |                   | Grenz-<br>wert  | Anzahl der<br>Überschrei-<br>tungen | Grenz-<br>wert        | Überschreitungen |                   |                       |                                 |
| Kurzform                                    | Einheit         | Anzahl            |                 |                                     |                       | in % *)          | mg/m <sup>3</sup> | In %                  |                                 |
| Gesamtstaub                                 | Staub           | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 0                                   | 30                    | 1                | 0,01              | 0,67                  | 6,7                             |
| Gesamtkohlen-<br>stoff                      | C               | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 0                                   | 20                    | 1                | 0,01              | 1,15                  | 11,5                            |
| gasförmige anorg.<br>Chlorverbindun-<br>gen | HCl             | mg/m <sup>3</sup> | 10              | 0                                   | 60                    | 0                | 0                 | 0,09                  | 0,9                             |
| Schwefeloxide                               | SO <sub>2</sub> | mg/m <sup>3</sup> | 50              | 0                                   | 200                   | 1                | 0,01              | 1,68                  | 3,36                            |
| Stickstoffoxide                             | NO <sub>x</sub> | mg/m <sup>3</sup> | 200             | 0                                   | 400                   | 0                | 0                 | 29,12                 | 14,56                           |
| Kohlenmonoxid                               | CO              | mg/m <sup>3</sup> | 50              | 0                                   | 100                   | 1                | 0,01              | 0,29                  | 0,58                            |

\*) Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

| Schadstoff (Einzelmessungen)             |          |                      | Mittelwert |                      |                                     |                       |                                      |
|--|----------|----------------------|------------|----------------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
|  | Kurzform | Einheit              | Grenzwert  | Anzahl der<br>Proben | Anzahl der<br>Überschrei-<br>tungen | Proben-<br>mittelwert | Ausschöpfung<br>des Grenzwertes in % |
| Cadmium und Thallium                     | Cd, Tl   | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05       | 3                    | 0                                   | < 0,005               | < 10                                 |
| Quecksilber                              | Hg       | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05 *)    | 3                    | 0                                   | < 0,003               | < 6                                  |
| Antimon bis Zinn                         | Sb - Sn  | mg/m <sup>3</sup>    | 0,5        | 3                    | 0                                   | Nachweis-<br>grenze   | -                                    |
| Dioxine/Furane                           | PCDD/F   | ng TE/m <sup>3</sup> | 0,1        | 3                    | 0                                   | < 0,002               | < 2                                  |
| gasförmige anorg. Fluor-<br>verbindungen | HF       | mg/m <sup>3</sup>    | 4 *)       | 3                    | 0                                   | < 0,041               | < 1,02                               |
| Summe krebserzeugen-<br>der Stoffe       |          | mg/m <sup>3</sup>    | 0,05       | 3                    | 0                                   | Nachweis-<br>grenze   | -                                    |

\*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit  
Nachweisgrenze  $\hat{=}$  unter der Nachweisgrenze

## 2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

| Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte) |                                    |                               |                             |                     |
|--|------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Linie  | Mindesttemperatur<br>850°C / 2 sec | Anzahl Unter-<br>schreitungen | Gesamtzahl der<br>Messwerte | Zeit-Anteil<br>in % |
| 1  | 0                                  | 121                           | 13143                       | 0,92                |
| 2  | 0                                  | 0                             | 26457                       | 0                   |

### 3. Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 insgesamt dreißig Halbstundenmittelwerte (entsprechend 0,1 % aller Messwerte) und zwei Tagesmittelwerte, an Linie 2 insgesamt vier Halbstundenmittelwerte (entsprechend 0,006 % aller Messwerte) und kein Tagesmittelwert registriert, die über dem jeweiligen Emissionsgrenzwert lagen.

Im Einzelnen wurden an Linie 1 eine Überschreitung (HMW) des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO<sub>2</sub>) festgestellt, die auf eine Störung im Bereich der Sorbatzirkulation im Rückstromwirbler zurückzuführen war.

Die insgesamt neunundzwanzig Überschreitungen des Gesamtkohlenstoff Cges-Grenzwertes (HMW) waren auf eine Störung des Messgerätes zurückzuführen, die nach aufwändiger Fehlersuche identifiziert und beseitigt werden konnte. Aus dieser Störung resultierten als Folge zwei Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Cges. Im Betrieb der Linie 1 wurden 121 Unterschreitungen der Mindesttemperatur mit entsprechender Unterbrechung der Klärschlammzufuhr registriert.

An Linie 2 wurde jeweils eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes für Staub, Gesamtkohlenstoff Cges, Schwefeloxide SO<sub>2</sub> und Kohlenmonoxid CO festgestellt.

Die Überschreitung des Staubgrenzwertes resultierte aus einer Störungssimulation bei einer Funktionsprüfung am Staubmessgerät.

Die Überschreitung des Gesamtkohlenstoff Cges-Grenzwertes resultierte aus kurzzeitig schwierigen Feuerraumbedingungen.

Die Überschreitung des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO<sub>2</sub>) wurde durch Störung der Wassereindüsung am Rückstromwirbler verursacht.

Zu der Überschreitung bei CO kam es im Aufheizbetrieb mit Heizöl. Die Anforderung an die Mindesttemperatur von 850 °C wurde in 2008 immer eingehalten.

Bei den Einzelmessungen durch den Gutachter wurden an beiden Linien weder bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen (HCl und HF) Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt.

Im **Warmhaltebetrieb** der beiden Verbrennungslinien (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurden weder Überschreitungen der Halbstunden-Grenzwerte noch der Tagesgrenzwerte registriert.

### 4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

### 5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt

Herr Dipl.-Ing. Montag

Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt

Tel.-Nr. 02 28 / 77 27 87

Bonn, den 30.06.2009

Dipl.-Ing. Bergmann  
Leiter des Tiefbauamtes